

Arbeitshilfe zum Kinderschutz



§ 8a SGB VIII in Frauenhäusern
und anderen Einrichtungen des
Opferschutzes

Vorwort	2
1. Schutzauftrag der Jugendhilfe und der Begriff von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung	3
2. Vereinbarungen gemäß § 8a SGB VIII	7
2.1 Grundsätzliches	7
2.2 Ist der Schutzauftrag der Jugendhilfe (gem. § 8a SGB VIII) für die Arbeit im Frauenhaus verbindlich?	8
3. Grundsätzliches zur Risikoeinschätzung von Kindeswohlgefährdung	9
3.1 Signale von Kindeswohlgefährdungen erkennen / Hinweise auf Gefährdung von Kindern beachten	9
3.2 Risiken im Zusammenwirken mit anderen Fachkräften einschätzen	10
3.3 Risiken unter Einbeziehung der Eltern und des Kindes einschätzen	11
3.4 Eine Gefährdungseinschätzung ist nicht ohne Hilfebeziehung und Hinwirken auf Hilfen denkbar	11
4. Kinderschutz und Risikoeinschätzung von Kindeswohlgefährdung im Frauenhaus	13
4.1 Kinderschutz in der Krisensituation...	13
4.2 ...und ganzheitlicher Blick auf Risikofaktoren	13
4.3 Orientierung am Kind	14
4.4 Arbeitsweise von Frauenhäusern und Risikoeinschätzung	14
4.5 Anforderungen an Mitarbeiterinnen	15
5. Das Kind im Blick – Verfahrensstandards zur Risikoeinschätzung von Kindeswohlgefährdung im Frauenhaus	17
5.1 Aufnahmesituation in der Krise	17
5.2 Nach Eintreten erster Beruhigung / Bei längerem Aufenthalt	19
5.3 Bei Auszug (nach längerem Aufenthalt)	21
6. Nachgehende Beratung ehemaliger Frauenhausbewohnerinnen und ihrer Kinder	22
7. Literaturhinweise	23
8. Anlagen	24
Impressum	32

Der Schutzauftrag der Jugendhilfe wurde mit dem am 01.10.2005 in Kraft getretenen Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) in § 8a SGB VIII neu geregelt. Die fachlichen Diskussionen zur Entwicklung von Standards in der Kinderschutzarbeit führten auch dazu, die Aufgaben und Funktionen des Frauenhauses in Bezug auf den Kinderschutz neu zu überprüfen und zu konkretisieren.

Der PARITÄTISCHE Hamburg hat dies zum Anlass genommen, den Kinderschutzbund Hamburg mit der Durchführung einer Fortbildungsreihe für die autonomen Frauenhäuser in Hamburg zum Thema »Kinderschutz im Frauenhaus« zu beauftragen.

Die vorliegende Arbeitshilfe dokumentiert die Inhalte und Ergebnisse dieser Seminarreihe, die mit Vertreterinnen der Autonomen Frauenhäuser Hamburgs von April bis November 2007 durchgeführt wurde.

Im ersten Teil wird der grundsätzliche Schutzauftrag der Jugendhilfe beschrieben und genauer erläutert, unter welchen Voraussetzungen Frauenhäuser eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII abschließen müssen. In einem weiteren Kapitel werden die Verfahrensstandards zur Risikoeinschätzung von Kindeswohlgefährdung im Arbeitsalltag der Hamburger Frauenhäuser beschrieben. Abschließend ist die Notwendigkeit einer standardisierten »nachgehenden Beratung«, insbesondere für den Kinderschutz, aufgeführt.

In der Arbeitshilfe wird außerdem die fachliche Herausforderung, den Kinderschutz im Frauenhaus praktisch umzusetzen und gleichzeitig den vertrauensvollen Zugang zu den von Gewalt betroffenen Frauen zu halten, als fester Bestandteil der Frauenhausarbeit bewertet. Die autonomen Frauenhäuser in Hamburg sehen sich auch unabhängig von der Debatte um Kindeswohlgefährdung darin bestärkt, für den Schutz von Kindern im Frauenhaus ein eigenständiges Konzept umzusetzen. Damit wird auch das Wagnis eingegangen, den Blick nicht nur auf Frauen, die von Gewalt betroffen sind, sondern stets auch auf die Kinder zu richten, die Zeugen und Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind.

Die Arbeitshilfe soll Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern Informationen zum Kinderschutz im Frauenhaus geben und bei der Risikoeinschätzung von Kindeswohlgefährdung unterstützen. Ebenfalls kann die Broschüre auch für andere Einrichtungen des Opferschutzes (z. B. Interventionsstellen, Beratungsstellen) als Information dienen und zur Orientierung beitragen.

Wir möchten allen Seminarteilnehmerinnen ganz herzlich für die engagierte Mitarbeit danken. Ein besonderer Dank gilt Frau Stucke, die die Seminare durchgeführt und die Dokumentation in der vorliegenden Form erstellt hat.

Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.
Richard Wahser
Vorsitzender des Vorstandes

Mit dem Inkrafttreten des § 8a SGB VIII zum 1.10.2005 wurde der Schutzauftrag der Jugendhilfe gesetzlich neu gefasst und präzisiert:

- Der Doppelcharakter der öffentlichen Jugendhilfe als Anbieter von Hilfen und Wächter über das Kindeswohl wurde bekräftigt.
- Es wurden konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung des Schutzauftrags gemacht. Sie beinhalten Vorrang von Hilfe gegenüber Interventionen und beschreiben Verfahren, wie bei Gewährwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung von Kindern vorgegangen werden soll.

Der § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zielt darauf,

- bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung
- eine Risikoabschätzung im Team vorzunehmen
- dabei Eltern und Kinder/Jugendliche einzubeziehen
- gegebenenfalls Hilfen zur Beseitigung der Gefährdung anzubieten
- gegebenenfalls das Familiengericht anzurufen
- freie Träger über Vereinbarungen in diese Verantwortung einzubinden.

(Prof. Dr. R. Schone, Fachveranstaltung Hamburg, Oktober 2007)

Um mit den Vorgaben des Schutzauftrags der Jugendhilfe angemessen umgehen zu können, ist es hilfreich, sich folgende Grundlagen und Voraussetzungen zum Begriff von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung zu vergegenwärtigen.

Der Rechtsbegriff »Kindeswohl« und die Norm der elterlichen Sorge

Kindeswohl ist ein so genannter unbestimmter Rechtsbegriff: Das Wohl eines Kindes ist nicht eindeutig und allgemeingültig definierbar. Es gibt kein einheitliches Verständnis, sondern historisch und soziokulturell unterschiedlich geprägte Normen.

In Deutschland gilt die Rechtsnorm des Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz, die auch dem § 1 Abs. 2 SGB VIII zugrunde liegt:

»Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvorderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.«

Im Grundsatz wird davon ausgegangen, dass »in der Regel Eltern das Wohl ihrer Kinder mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution« (BverfGE 1959). Was das Wohl eines Kindes ist, wird also zunächst und grundsätzlich von den Eltern bestimmt – und das sehr unterschiedlich.

Das staatliche Wächteramt und die Befugnis zum Eingriff in elterliche Sorge

Der gesetzliche Auftrag der Jugendhilfe steht im Zeichen dieser Leitnorm: Aufgabe der Jugendhilfe ist es, Eltern und anderen Erziehungsberechtigten bei ihrer Erziehung zu beraten und zu unterstützen und Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Das Jugendamt hat die Aufgabe, im Spannungsfeld zwischen Elternrecht und Elternpflicht tätig zu werden. Das bedeutet, einerseits die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer grundgesetzlich garantierten Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind zum Wohle des Kindes zu unterstützen und andererseits Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen – ggf. auch gegen den Willen der Eltern, wenn diese ihrer Pflicht nicht nachkommen. Das Doppelmandat der öffentlichen Jugendhilfe beinhaltet gleichzeitigen Hilfe- und Schutzauftrag.

Das staatliche Recht, in Wahrnehmung des Wächteramts in die elterliche Sorge einzugreifen, ist durch die Befugnisse des Gerichts gem. § 1666 BGB umrissen:

§ 1666 Abs.1 BGB

»Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes durch

- missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge,
- durch Vernachlässigung des Kindes,
- durch verschuldetes Versagen der Eltern oder
- durch das Verhalten eines Dritten gefährdet,

so hat das Familiengericht, wenn die Eltern

- nicht gewillt oder
- nicht in der Lage

sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.«

(Prof. Dr. R. Schone, Fachveranstaltung Hamburg, Oktober 2007)

»Kindeswohlgefährdung« als unbestimmter Rechtsbegriff

Im § 1666 BGB sind verschiedene Tatbestände aufgezählt, die für die Gefährdung von Kindeswohl als erheblich erachtet werden:

Sorgerechtsmissbrauch – rechtswidriger Gebrauch des Personensorgerechts durch Misshandlung, sexuellen Missbrauch, Verhinderung medizinischer Versorgung

Vernachlässigung – Mangelversorgung durch Nichtbeachtung zentraler physischer und psychischer Bedürfnisse der Pflege, Ernährung, Betreuung, Aufsicht, Gesundheitsfürsorge sowie emotionaler Grundbedürfnisse nach Zuwendung und Sicherheit

Unverschuldetes Versagen der Eltern – Überfordertes Gesamtverhalten bei der Bewältigung der Erziehungsaufgaben durch z. B. Suchtabhängigkeit, dadurch bedingte chaotische Wohnverhältnisse, häufige Partnerschaftsgewalt in Gegenwart des Kindes

Gefährdung durch das Verhalten Dritter – wenn die Sorgeberechtigten nicht willens oder in der Lage sind, einen gefährdenden Einfluss anderer Personen auf das Kind zu unterbinden

Diese Tatbestände allein begründen aber noch nicht das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung. Nur wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahrenursachen abzuwenden bzw. eine zukünftige Gefahrenabwehr nicht erwartet werden kann, wird von Kindeswohlgefährdung gesprochen.

In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird die Gefährdung des Kindeswohls definiert als **»eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei weiteren Entwicklungen eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt«**.

»Kindeswohlgefährdung« ist also kein eindeutig zu beobachtender Sachverhalt, sondern – ebenso wie »Kindeswohl« – ein sog. unbestimmter Rechtsbegriff, d. h. ein rechtliches und normatives Konstrukt. Kindeswohlgefährdung kann nur im Rahmen einer umfassenden und differenzierten fachlichen Bewertung der Lebenslage eines Kindes eingeschätzt werden.

Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung geschieht aufgrund einer fachlichen (und rechtlichen) Bewertung von Lebenslagen hinsichtlich

- der **möglichen Schädigungen**, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können;
- der **Erheblichkeit** der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens;
- des Grades der **Wahrscheinlichkeit (Prognose)** eines Schadenseintritts (Es geht um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist);
- der **Fähigkeit der Eltern (-teile)**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- der **Bereitschaft der Eltern (-teile)**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(Prof. Dr. R. Schone, Fachveranstaltung Hamburg, Oktober 2007)

Grundsätzliches

2.1

Der Schutzauftrag der Jugendhilfe mit seinen Vorgaben, wie vorzugehen ist, wenn »gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen« bekannt werden, gilt gem. § 8a SGB VIII Abs. 1 zunächst für die öffentliche Jugendhilfe, d. h. die Jugendämter.

Darüber hinaus ist in Abs. 2 § 8a SGB VIII vorgegeben, dass die Jugendämter mit den Trägern der freien Jugendhilfe, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, Vereinbarungen abschließen. Gegenstand der Vereinbarungen soll die Verpflichtung der Träger der freien Jugendhilfe sein, in ihren Einrichtungen ebenfalls die Wahrnehmung des Schutzauftrags nach den im Gesetz vorgegebenen Grundsätzen vorzunehmen. Das betrifft z. B. Kindertageseinrichtungen, Jugendhilfeeinrichtungen, Anbieter von Hilfe zur Erziehung etc. Eine solche Vereinbarung soll beschreiben, nach welchen Grundsätzen und Verfahren der freie Träger vorgeht, wenn ihm »gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen« bekannt werden.

Konkret bedeutet das, dass die freien Träger der Jugendhilfe gem. § 8a SGB VIII Abs. 2 eine Vereinbarung abzuschließen haben, in der sie sich verpflichten, in ihren Einrichtungen

- **Gefährdungsrisiken im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und unter Hinzuziehung einer »insoweit erfahrenen Fachkraft« abzuschätzen;**
- **bei der Gefährdungseinschätzung die Personensorgeberechtigten und die Kinder/Jugendlichen einzubeziehen;**
- **auf die Entwicklung und Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken;**
- **bei nicht ausreichenden Hilfen und fortbestehender Gefährdungslage das Jugendamt zu informieren.**

In Hamburg wurde im Oktober 2006 eine entsprechende »Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII« zwischen den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (BSG) geschlossen.¹

¹ Siehe Anlage 8.1

2.2 Ist der Schutzauftrag der Jugendhilfe (gem. § 8a SGB VIII) für die Arbeit im Frauenhaus verbindlich?

Frauenhäuser sind dann faktisch verpflichtet, eine Vereinbarung mit dem Jugendamt bzw. der zuständigen Behörde zur Umsetzung des Schutzauftrags gem. § 8a SGB VIII abzuschließen, wenn die Finanzierung ihrer Leistungen nach dem SGB VIII erfolgt.²

Das ist in vielen Bundesländern nicht der Fall: Frauenhäuser werden meist auf anderer gesetzlicher Grundlage finanziert und dies auch bezogen auf die Arbeit mit den Kindern.

Nur wenn die Arbeit mit Kindern im Frauenhaus als Leistung nach dem SGB VIII finanziert wird, gilt der § 8a SGB VIII Abs. 2, und es besteht die faktische Verpflichtung, eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.³ Dabei wird im Gesetz ausdrücklich von Vereinbarungen gesprochen und nicht von einseitigen Vorgaben im Rahmen von Zuwendungsfinanzierung. In Hamburg erfolgt die Finanzierung der Arbeit mit den Kindern im Frauenhaus nicht auf der Grundlage des SGB VIII, sondern über Zuwendungen.

Auch wenn für einen Großteil der Frauenhäuser, wie z. B. in Hamburg, keine gesetzliche Verpflichtung besteht, mit den Jugendämtern eine Vereinbarung über die Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII Abs. 2 abzuschließen, ist es sinnvoll, die Debatte um Kindeswohlgefährdung in der Jugendhilfe zum Anlass zu nehmen, die eigene Praxis im Hinblick auf die im § 8a SGB VIII Abs. 2 beschriebenen Standards zu reflektieren.

Es geht dabei insbesondere um folgende Fragen:

- Wie wird eine Einschätzung möglicher Gefährdung von Kindern vorgenommen?
- Was wird getan, wenn Kinder als gefährdet eingeschätzt werden?
- Wie wird auf Hilfen zur Beseitigung der Gefährdung hingewirkt?
- Unter welchen Umständen und in welcher Form erfolgt eine Einbeziehung/Information des Jugendamtes?

Die Arbeit mit den Kindern in den Frauenhäusern hat traditionell einen großen Stellenwert und zunehmend als eigenständiger Bereich an Bedeutung gewonnen. Dies wird in den Konzepten »zur Arbeit mit den Kindern« in den Frauenhäusern deutlich beschrieben.

Die Debatte um den § 8a SGB VIII ist deshalb für Frauenhäuser in jedem Fall ein Anlass, die Praxis der Arbeit mit Kindern (und Müttern im Hinblick auf die Kinder) zu reflektieren und die vorhandenen Standards zu überprüfen.

² Siehe Literaturhinweise.

³ Vgl. Newsletter Frauenhauskoordinierung: Norbert Struck »Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII in Frauenhäusern?« (Ausgabe Nr. 6; 7/2006; Seite 7).

Der neue § 8a SGB VIII definiert für die Jugendhilfe hinsichtlich der Wahrnehmung ihres Hilfe- und Schutzauftrags bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung verschiedene Grundsätze und Aufgabenstellungen. Die Jugendämter sind verpflichtet, bestimmte Verfahren einzuhalten. Sie gelten gemäß § 8a SGB VIII Abs. 1 zunächst für die öffentliche Jugendhilfe und in abgeleiteter Form gem. Abs. 2 für die Freien Träger der Jugendhilfe.

Zunächst ist der Freie Träger verpflichtet, alle ihm möglichen Anstrengungen zur Abwendung einer konkreten Gefährdung des Kindeswohls zu unternehmen. Erst wenn diese Bemühungen gescheitert sind, sieht der Gesetzgeber vor, dass der Träger das Jugendamt informiert.

Signale von Kindeswohlgefährdungen erkennen / Hinweise auf Gefährdung von Kindern beachten

3.1

Gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung des Wohls von Kindern sollen als solche wahrgenommen und im Hinblick auf das Gefährdungsrisiko persönlich eingeschätzt werden. Es geht dabei zunächst um genaues Wahrnehmen von Signalen und Hinweisen für mögliche Gefährdungsrisiken.⁴

Hierzu liegen mittlerweile diverse Manuale und »Kinderschutzbögen« vor, die mögliche Anhaltspunkte für Gefährdungen von Kindern auflisten.⁵ Dies kann in der Praxis zur Unterstützung beim Einordnen eigener Wahrnehmungen und Beobachtungen hilfreich sein. Besonders zu empfehlen sind der Dormagener Qualitätskatalog und das (sehr umfangreiche) Manual des Deutschen Jugendinstituts.⁶

»Checklisten« können jedoch immer nur eine Beobachtungshilfe darstellen und niemals die persönliche Einschätzung im Einzelfall, insbesondere auch der Beziehungen, auf die es im Wesentlichen ankommt, ersetzen. Bei der Einschätzung der Anhaltspunkte geht es darum zu gewichten und ein Gesamtbild zu entwickeln. Es kommt darauf an zwischen möglichen Beeinträchtigungen, Schädigungen oder Gefährdungen zu unterscheiden.

⁴ Hier und im folgenden geht es um allgemeine Verfahrensgrundsätze. Im Extremfall einer offensichtlichen Gefahr für Leib und Leben eines Kindes liegt das gebotene Vorgehen vergleichsweise eindeutig auf der Hand.

⁵ Vgl. z. B.: Stuttgarter Kinderschutzbogen, Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Soziales und Familie, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der »Garantenstellung« des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung, S. 39 ff. (vgl. Anlage 8.2).

⁶ Dormagener Qualitätskatalog (siehe Literaturhinweise).

Dabei sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen, die maßgeblich für die Beurteilung des Gefährdungsgrads sind:

- Ausmaß/Schwere der Beeinträchtigung/Schädigung
- Häufigkeit/Chronizität der Beeinträchtigung/Schädigung
- Verlässlichkeit der Versorgung durch die Sorgeberechtigten
- Ausmaß und Qualität der Zuwendung der Sorgeberechtigten zum Kind und dessen Annahme
- Qualität der Erziehungskompetenz der Sorgeberechtigten
- Selbsthilfekompetenz des Kindes (entsprechend seines Alters und Entwicklungsstandes), seine Widerstandsfähigkeit (Resilienz) und Fähigkeit, Hilfe zu holen
- Bereitschaft und Fähigkeit der Sorgeberechtigten, Hilfsangebote anzunehmen

Wichtig: Bei der Einschätzung der Schwere des Gefährdungsrisikos ist jeweils das Alter des Kindes und die Art der Beeinträchtigung/Gefährdung zu berücksichtigen.

3.2 Risiken im Zusammenwirken mit anderen Fachkräften einschätzen

Eine Risikoeinschätzung ist nur unzureichend allein möglich. Im § 8a SGB VIII wurde deshalb vorgegeben, dass sie unter Beteiligung bzw. im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgen sollte, bzw. eine »insoweit erfahrene Fachkraft« zur Unterstützung einbezogen wird.

Dies hat zum einen den Hintergrund, dass es bei einer Risikoeinschätzung darauf ankommt, komplexe Zusammenhänge und Eindrücke zu bewerten und dies unter Einbeziehung der subjektiven Eindrücke. Um der notwendigerweise subjektiven Sicht (und »Verstrickung«) etwas entgegenzusetzen, ist eine »Außensicht« durch ein Fachteam oder eine erfahrene »außenstehende« Fachkraft hilfreich. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die im Folgenden genannten Anforderungen der Gestaltung des Kontakts und Gewährleistung der Hilfeorientierung im Kontakt mit den Eltern, die möglicherweise das Wohl des Kindes gefährdenden.

Ein weiterer Aspekt ist, dass zu einer umfassenden Einschätzung häufig verschiedene Blickwinkel gehören und (meist ohnehin beteiligte) unterschiedliche Fachdienste im Hilfenetz zusammen eine differenziertere und umfassendere Sicht zusammentragen können, als dies allein möglich ist.

Risiken unter Einbeziehung der Eltern und des Kindes einschätzen

3.3

Die Einschätzung der möglichen Gefährdung eines Kindes ist nicht anhand von Beobachtungen »von außen« möglich, sondern nur im Kontakt mit den Betroffenen, weil nicht allein »objektiv« feststellbare Tatsachen bewertet werden, sondern weil es auf subjektive Hintergründe, Motive und Umstände, Bedeutungen und Erleben der Betroffenen ankommt, die nur diese selbst beschreiben können.

Die große Herausforderung bei der Risikoeinschätzung von Kindeswohlgefährdung besteht deshalb darin, in Kontakt mit den betroffenen Familien zu gelangen und dies häufig in zugespitzten Familienkrisen und schwierigen Konfliktlagen. Die zentrale Frage ist »Welchen Zugang gibt es zu der Familie (Kinder und Eltern)?« und wie gelingt die Gratwanderung, mit den Eltern einen guten, zugewandten Kontakt zu (er)halten und **gleichzeitig** den Konflikt einzugehen, die bestehenden Sorgen um das Wohlergehen des Kindes zum Thema zu machen.

Der Dialog mit Eltern und Kind ist Bestandteil von Risikoeinschätzung, aber auch Grundlage der (weiteren) Hilfebeziehung.

Eine Gefährdungseinschätzung ist nicht ohne Hilfebeziehung und Hinwirken auf Hilfen denkbar

3.4

Eine wesentliche Vorgabe für die Risikoeinschätzung ist, dass gleichzeitig versucht wird, den Gefährdungen entgegenzuwirken und Eltern zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Verbesserung der Situation für das Kind zu bewegen. Sind die Eltern bereit und in der Lage, etwas zu tun, um die Risiken und möglichen Gefährdungstatbestände abzubauen, hat dies entscheidenden Einfluss auf die Bewertung der Gefährdungslage. Mit anderen Worten: Wenn die Eltern die aufgezeigten Probleme als solche anerkennen und bereit und in der Lage sind, sie zu lösen (z. B. durch Inanspruchnahme von Hilfen), können Gefährdungsrisiken abgebaut werden, was die Einschätzung verändert.

In der Praxis bedeutet dies, dass Risikoeinschätzung nicht unabhängig vom Dialog mit der Familie um die Problemstellungen und mögliche Hilfeplanung gesehen werden kann. Bei jeder Prüfung des Kindeswohls geht es deshalb auch um die Qualität der Hilfebeziehung.⁷

⁷ Vgl. Georg Kohaupt (Literaturhinweise), Expertise zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung aus der Sicht eines Mitarbeiters der Kinderschutz-Zentren (www.kindesschutz.de).

Im Dormagener Qualitätskatalog⁸ sind entsprechend als Anforderung an eine Risikoeinschätzung vier zu klärende Dimensionen beschrieben:

Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung

Gibt es gewichtige Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung des Wohl des Kindes durch die Sorgeberechtigten und wie sind diese zu bewerten?

Problemakzeptanz

Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

Problemkongruenz

Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Beschreibung der Probleme (Problemkonstruktion) überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

Hilfeakzeptanz

Sind die Sorgeberechtigten und die Kinder bereit, die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

Ausschlaggebend für die Gesamteinschätzung von möglicher Kindeswohlgefährdung sind also nicht allein die Gefährdungsrisiken. Im Wesentlichen kommt es auf die Möglichkeiten der Veränderung der Situation für das Kind an. Die Einschätzung ist nur persönlich im Einzelfall und nicht unabhängig von einer Beziehung zu Eltern und Kind möglich.

⁸ Siehe Literaturhinweise.

Kinderschutz in der Krisensituation...

4.1

Kinder werden im Frauenhaus in zugespitzten Krisensituationen zusammen mit ihren Müttern aufgenommen – der Anlass: Gewalt in der Familie. Nähere Umstände und Betroffenheit des Kindes von den ausgeübten Gewalthandlungen gilt es aufzuklären. Zunächst aber steht der Schutz vor Gewalthandlungen gegenüber der Mutter (und gegebenenfalls gegenüber dem Kind) im Vordergrund.

Kinderschutz im Frauenhaus bezieht sich also zunächst auf den unmittelbaren Schutz vor gewalttätigen Übergriffen.

...und ganzheitlicher Blick auf Risikofaktoren

4.2

Gefährdungseinschätzung bei Kindern, die im Frauenhaus Aufnahme finden, muss aber darüber hinausgehen und die Gesamtheit der Lebenssituation und Entwicklungsbedingungen des Kindes in den Blick nehmen.

Bei Kindern im Frauenhaus liegen häufig Indikatoren vor, die als gewichtige Anhaltspunkte für ein Gefährdungsrisiko angesehen werden können:

- Die Kinder haben – und dies häufig über lange Zeit – familiäre Gewalt erlebt, d. h. direkt und/oder indirekt physische und psychische Gewalt erfahren, verbunden mit physischen Verletzungen, Ohnmachtserleben und Traumatisierungen.
- Die Kinder sind häufig durch massive, hinter den Gewaltproblemen stehenden oder mit ihnen einhergehenden Problemen belastet, beeinträchtigt oder gefährdet wie z. B. durch
 - schwere Beziehungsstörungen zu einem (oder auch beiden) Elternteil(en),
 - eingeschränkte oder unzureichende Versorgung und Förderung durch die (hochbelasteten) Bezugspersonen,
 - beeinträchtigte emotionale Verlässlichkeit / »Verfügbarkeit« der Bezugspersonen,
 - mangelnde Wahrnehmung und Förderung des Kindes in seinen Bedürfnissen nach Zuwendung, Eigenständigkeit, sicheren Bindungen, Vermittlung von respektvollen Normen und Werten,
 - Instrumentalisierung des Kindes im Partnerschaftskonflikt,
 - problembelastete Lebensverhältnisse, die durch besondere ökonomische und soziale Benachteiligung, Armut, Existenzunsicherheit, Isolation und Ausgrenzung geprägt sind,
 - Suchtprobleme bei Vater und/oder Mutter,
 - Psychische Störungen/Erkrankung bei Vater und/oder Mutter

Die Gefährdungskontexte sind vielfältig und meist keineswegs ausschließlich auf die Gewalthandlungen durch den misshandelnden Vater bzw. Partner der Mutter beschränkt. Eine Risikoeinschätzung muss deshalb die gesamte Lebens- und Entwicklungssituation des Kindes berücksichtigen. Anhaltspunkte für Beeinträchtigung des Kindeswohls dürfen nicht ausschließlich in der Gewalttätigkeit des misshandelnden Vaters/Partners der Mutter gesehen werden.

4.3 Orientierung am Kind

Es gilt also im Frauenhaus, einerseits die unmittelbare Belastung durch die erlebte Gewalt mit ihren Auswirkungen und Folgen für die Kinder ernst zu nehmen und gleichzeitig andere Gefährdungsaspekte ins Blickfeld zu bekommen.

Wesentlich ist dabei die Orientierung am Kind und eine Wahrnehmung seines Entwicklungsstandes, seiner Belastungsäußerungen, Probleme, Auffälligkeiten, Ressourcen und Resilienzen. Es geht um die Einschätzung von erheblichen Gefährdungspotentialen in Abgrenzung zu weniger gravierenden Belastungen oder Einschränkungen.

4.4 Arbeitsweise von Frauenhäusern und Risikoeinschätzung

Die Risikoeinschätzung kann in Frauenhäusern aus verschiedenen Gründen gut orientiert an den vom § 8a SGB VIII vorgegebenen Normen erfolgen:

- Das Kennenlernen in der Krise, die Gewährung von Schutz für Mutter und Kind stellen eine wichtige Vertrauensbasis und einen guten Zugang dar. Die Frauenhausmitarbeiterinnen erhalten in der Krise einen intensiven Einblick in die Krisen- und Familiendynamik und gleichzeitig kann eine emotional tragfähige Hilfebeziehung begründet werden.
Wichtig: Nicht verstricken / Distanz herstellen können.
- Kontakt und Kennenlernen von Mutter und Kind, d. h. auch die Wahrnehmung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung können alltagsnah erfolgen. Insbesondere kann die Beziehung von Mutter und Kind erfahren werden, sowie im unmittelbaren Kontakt Auffälliges angesprochen und hinterfragt werden. Alltagsnaher Kontakt ist eine gute Grundlage für eine Hilfebeziehung, gerade auch im Konflikt und wenn »auf Hilfen hingewirkt« werden soll.
Wichtig: Ambivalenz von Kontakt/Hilfebeziehung und Konflikt/Konfrontation aushalten können.
- Der längere Aufenthalt von Müttern mit Kindern im Frauenhaus ermöglicht ein näheres Kennenlernen der Probleme und Entwicklungen über einen längeren

Zeitraum. Insbesondere entsteht ein Eindruck hinsichtlich der Veränderungen (Beruhigt sich die Situation, gibt es beim Kind positive Entwicklungen?) sowie hinsichtlich der Bereitschaft und Fähigkeit der Mutter, Hilfen in Anspruch zu nehmen.

Wichtig: Genaue Beobachtung und Reflektion (gegebenenfalls Dokumentation).

- Im Frauenhaus wird beziehungsorientiert mit dem Grundsatz der respektvollen Parteilichkeit gearbeitet. Dies ist eine wichtige Grundlage der Hilfebeziehung mit der Mutter und kann es erleichtern, mit der Mutter auch über Fragen der Beeinträchtigung des Kindeswohls durch ihr eigenes Handeln ins Gespräch zu kommen.
Wichtig: Umgang mit Ambivalenz: Über die Parteilichkeit für die Mutter heraustrreten können und in »Parteilichkeit für das Kind« die gesamte Familiendynamik sehen und Interessenskonflikte im Interesse des Kindes eingehen können.
- Im Frauenhaus wird in enger Zusammenarbeit im Team, d. h. mit »horizontaler Hierarchie« gearbeitet. Dies ist eine gute Voraussetzung, um die Anforderungen an eine differenzierte Risikoeinschätzung »im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte« unter Einbeziehung unterschiedlicher Standpunkte und subjektiver Eindrücke zu erfüllen.
Wichtig: Gute Verfahren und klare Strukturen, um angesichts der Komplexität dessen, was beurteilt werden soll, nichts aus dem Blick zu verlieren und zu übersehen.
- In Hamburger Frauenhäusern besteht eine enge Zusammenarbeit mit einer speziell für Frauenhäuser zuständigen Abteilung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD). Dies senkt die Schwellen für Kontaktaufnahme und Einbeziehung, wenn Sorge um Kindeswohl besteht.
Wichtig: Klare Regeln des Datenschutzes und Transparenz, unter welchen Umständen Informationen an den ASD – auch gegen den Willen der Mutter, aber nie ohne deren Wissen – weitergegeben werden.

Anforderungen an Mitarbeiterinnen

4.5

Innerhalb dieser Rahmenbedingungen vollzieht sich in Frauenhäusern die Abschätzung von Gefährdungsrisiken von Kindern. Entsprechend der Qualifikation und des Erfahrungshintergrunds der Mitarbeiterinnen sind alle Frauenhausmitarbeiterinnen daran beteiligt. Ggf. übernehmen einzelne – speziell qualifizierte – »Kinderschutzfachkräfte« hier besondere Aufgaben.

Die qualifizierte Risikoeinschätzung stellt an Fachkräfte spezielle Anforderungen.⁹

⁹ Vgl. Georg Kohaupt, Expertise zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung aus der Sicht eines Mitarbeiters der Kinderschutz-Zentren, s. o.

Sie brauchen insbesondere Kenntnisse über

- die Ursachen und die (familiäre) Dynamik von konflikthaften Beziehungen,
- das Erleben und die Abwehr der Eltern bei familiärer Gewalt,
- Symptome, die Entwicklungsbeeinträchtigungen und die Resilienz von Kindern in gefährdenden Beziehungen,
- das innere Erleben der Kinder und ihre Bindungen an die Eltern,
- Risiken und Ressourcen der Familien.

Sie brauchen ein professionelles Selbstverständnis. Dazu gehört

- der Umgang mit Gegenübertragung bei Gewalt in der Familie,
- der Umgang mit Abwehr und Widerstand von Familien,
- die Fähigkeit, Schwieriges zur Sprache zu bringen,
- Kompetenz im konfrontierenden Gespräch mit den Eltern (Müttern).

Im Folgenden wird beschrieben, in welcher Form die Risikoeinschätzung von Kindeswohlgefährdung in Frauenhäusern in der Praxis erfolgt und erfolgen kann.

Die Darstellung ist die Zusammenfassung einer Bestandsaufnahme des IST-Standes, die von den Seminarteilnehmerinnen erarbeitet wurde. Es wird davon ausgegangen, dass die Einschätzung von Risiken im Rahmen der Hilfebeziehung zwischen Mutter bzw. Kind(ern) und Frauenhausmitarbeiterinnen erfolgt, und hier unterschiedliche Phasen von Bedeutung sind.

Von daher können die beschriebenen Verfahrensstandards als Orientierungshilfe dienen und eine Grundlage für Weiterentwicklungen darstellen.

Aufnahmesituation in der Krise

5.1

Kennenlernen und erster Kontakt mit Mutter und Kindern erfolgen in der akuten Krise. Hier geht es zunächst um Schutz und Beruhigung. Es erfolgen erste Hilfestellungen sowie Einschätzungen der Problemkonstellationen. Im Vordergrund stehen die Hilfe, der positive Kontakt und das »Ankommen«.

Aufnahme / Erstgespräch(e)

Bei dem »inhaltlichen« **Aufnahmegespräch mit der Mutter** (i. d. R. durch die »Bezugsfrau«) werden, soweit dies in der Krisensituation möglich ist und die Rahmenbedingungen bei der Aufnahme es zulassen, die wichtigsten Fragen zur Situation der Mutter und ihren Kinder angesprochen. In der Aufnahmesituation kann es sowohl besonders gut als auch eher schlecht möglich sein, in Kontakt zu kommen und anstehende Fragen zu klären. Manchmal bedarf es für den ersten Austausch mehrerer Gespräche. Themen in den Aufnahmegesprächen:

Gewalterfahrung / Gewaltsituation

- Gesundheitliche Situation / Verletzungen (auch der Kinder)?, Medikamente?
- Sicherheit / Schutz / Vertrauen?

Familiäre Situation

- Sorgerecht, Kontakt Jugendamt, Kindergarten, Schule?
- Hat das Kind Gewalt miterlebt / selbst Gewalt erlebt?
- Eindrücke von Interaktion zwischen Mutter und Kind / Mutter-Kind-Beziehung / Umgang der Mutter mit dem Kind werden gesammelt
- Kann die Mutter Schutz gewährleisten?

Orientierung in der Krise

- Hausregeln, Verhaltensstandards im Haus
- »Ankommen«, Beruhigung, Was ist zu regeln?

Ein »**Extraaufnahmegespräch**« mit dem Kind (soweit möglich von einer Kollegin aus

dem Kinderbereich) findet nach Möglichkeit statt. Gespräch und Kontaktaufnahme zum Kind müssen altersangemessen und situativ angepasst sein. Je nach Situation kann es gut sein, mit dem Kind allein oder gemeinsam mit der Mutter zu sprechen. Folgendes wird i. d. R. angesprochen:

- Orientierung im Haus
- Gespräch mit dem Kind: Wie fühlst du dich? Wie geht es dir? Was ist passiert?
- Eindrücke von der Situation des Kindes werden gesammelt
- Hinweis auf Kinderangebote im Frauenhaus

Einschätzung / Bewertungskriterien

- Frauen und Kinder befinden sich in akuter Krise.
- Im Vordergrund stehen, Ankommen, Unterstützung und Beruhigung in der Krise. Es geht nicht um »Bewertung«, sondern darum, positiven Kontakt zu finden, Unterstützung beim Ankommen zu erhalten, Hilfe zu erfahren und anzunehmen und den »eigenen Raum« zu finden.
- Es werden von den Bezugsbetreuerinnen Beobachtungen zusammengetragen und subjektive Eindrücke gesammelt und eingeschätzt / u. U. Rückmeldung an die Mutter.
- Respektvolle und parteiliche Grundhaltung.
- Einbeziehung von anderen Mitarbeiterinnen, wenn Fragen aufkommen.

Hilfs- und Unterstützungsangebote

- Den Müttern werden von den Frauenhausmitarbeiterinnen Hilfe und Unterstützung bezogen auf die Bedarfe ihrer Kinder angeboten. Dies beinhaltet auch Infos über und Hinweise auf weitergehende Hilfs- und Unterstützungsangebote (Kitaplatz, ASD, ...).
- Für die Kinder: Hilfe und Unterstützung der Mitarbeiterinnen im Mädchen-/ Jungen-Bereich wird angeboten: »Wir sind für euch da und unterstützen euch – unabhängig von eurer Mutter...«

Dokumentation

- Schriftliche Dokumentation im Aufnahmebogen – nur Personalien und Formalien (Rahmendaten über Kontaktpersonen, Behördengänge etc.) Ziel: Interne Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Hilfeverlaufs.
- Karteikarte / bei Bedarf Handakte mit wichtigen Telefonnummern etc.
- Für die Kinder: Aufnahme formaler Daten zu Kindergarten, bisherige Förderungen (Sozialpädagogische Familienhilfe SPFH, Sprachförderung, etc.), Umfang der Stichworte für Kinder unterschiedlich.
- Evtl. Schweigepflichtsentbindung¹⁰ von der Mutter gegenüber den Institutionen, mit denen Kontakt aufgenommen werden soll.

Einbeziehung/Information von Sozialen Diensten, Frauenhäusern bzw. Jugendamt

- Situationsbedingt bei Bedarf – keine starren »Meldekriterien«, sondern wenn klare Anhaltspunkte von Gefährdung des Kindes vorliegen und in Rücksprache diese

¹⁰ Siehe Anlage 8.4

Einschätzung vom Team geteilt wird.

- Benachrichtigung des Jugendamts, wenn Kontakt schon wegen (früherer) Vorfälle zu Hause besteht.
- Bei entsprechender Anfrage von Seiten des JA (mit Einwilligung der Mutter).
- Bei sichtbaren Verletzungen.
- Bei kurzfristigem/plötzlichem Auszug, wenn zu befürchten ist, dass das Kind gefährdet ist (wenn die Mutter z. B. von Misshandlungen berichtet hat oder sonstige Sorgen um die Kinder bestehen).
- Die Einbeziehung des Jugendamtes erfolgt i. d. R. nicht als »Meldung«, sondern in Form einer Begleitung/Kontaktaufnahme der Mutter zum JA/ASD wegen erforderlicher Hilfen.

Nach Eintreten erster Beruhigung / Bei längerem Aufenthalt

5.2

Im Laufe eines längeren Aufenthalts von Mutter und Kind(ern) im Frauenhaus können Kontakt, Einschätzung von Problemlagen und Hilfestellungen intensiviert werden. Probleme werden deutlicher und es zeigt sich, ob sich die Situation beruhigt, wie sich die Kinder verändern, in welcher Hinsicht es positive Entwicklungen gibt, ob die Mutter Hilfe annehmen und umsetzen kann, etc. Im Frauenhaus können diese Prozesse alltagsnah begleitet und von den Frauenhausmitarbeiterinnen thematisiert werden. Hier liegen wesentliche Ansatzpunkte sowohl für eine Einschätzung von Gefährdungsrisiken für die Kinder als auch für die Möglichkeiten, auf Veränderung und Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken.

Betreuung / Begleitung

Die Mutter wird speziell betreut von ihrer Bezugsfrau, die Kind(er) von den Mitarbeiterinnen im Mädchen- und Jungenbereich. Informationen und Eindrücke werden von allen Kolleginnen im Rahmen der Teamsitzungen ausgetauscht und besprochen.

Im Kontakt **mit der Mutter** wird beobachtet / thematisiert:

- Versorgung der Kinder in jeder Hinsicht?
- Grundversorgung gewährleistet?
- Umgang mit Geld, Essen...
- Regelmäßiger Schulbesuch? Regelmäßiger Kitabesuch?
- Umgang mit Kindsvater/ Beziehung zum Vater?
- Versorgung von Babies / angemessene Pflege und Fürsorge?
- Interaktion zwischen Mutter und Kind in kritischen und ruhigen Phasen im Alltag, im Haus.
- Erziehungsverhalten / Erziehungsfragen, Erziehungshilfen?
- Welche Potentiale hat die Mutter? Sieht sie sich selbst?
- Vorstellung beim Jugendamt mit den Kindern? Stärkung der Motivation, Hilfen anzunehmen.
- Verantwortung als Mutter zum Thema machen. Mit zugewandter Grundhaltung – die Mutter mit ihrer Verantwortlichkeit ernst nehmen.

- Was kann die Mutter tun, damit sich in der Beziehung zu den Kindern etwas ändert?
- Entwicklungsaufgaben und Förderbedarfe mit Mutter thematisieren.
- Zusätzliche Belastungen als Migrantin (Aufenthaltsstatus, Sprachbarrieren...).

Im Kontakt **mit dem Kind** wird beobachtet / thematisiert:

- Erleben der Kinder in unterschiedlichen Situationen (im Alltag, bei Ausflügen...).
- Beobachten der Mutter-Kind-Beziehung /Reaktionen des Kindes.
- Erleben/Beobachten spezifischer Probleme, Auffälligkeiten etc. des Kindes. Entwicklungsstand Alters angemessen? Welche Beeinträchtigungen gibt es?
- Ressourcen und Stärken des Kindes?
- Wie ist das Kind im Frauenhaus integriert?
- Aggressionen, Konfliktlösungsverhalten?
- Verhältnis von Geschwistern untereinander.
- Verhältnis zum Vater; Wunsch nach / Reaktion auf Besuchskontakte.
- Kontakt/Einbettung in soziale Netze (Schule, Kita, Freunde etc.).

Einschätzung / Bewertungskriterien

- Kontinuierliches Verhalten oder sind Veränderungen sichtbar?
- Bezogen auf Kinder: Ist Beruhigung eingetreten?
- Womit beschäftigen sich die Kinder? Womit werden sie beschäftigt?
- Lassen sich die Kinder beruhigen?
- Schützen die Kinder die Familie?
- Was hat sich verändert?
- Hat die Mutter Hilfen angenommen und umgesetzt?
- Beunruhigender Hinweis: Keine Veränderung. Woran liegt das? Wie wird das bewertet?
- »Komische Gefühle« werden ernst genommen; ebenso Hinweise auf Sucht oder psychische Erkrankungen, Kinder als Geheimnisträger...
- Verhalten und Entwicklung der Kinder werden im Team eingeschätzt / Kriterienraster zur Unterstützung der Einschätzung der Entwicklung von Kindern sind dabei hilfreich.
- Unterschiedliche Eindrücke der unterschiedlichen Bezugsfrauen sowie auch der anderen Bewohnerinnen sind eine Ressource für die Einschätzung.

Hilfs- und Unterstützungsangebote

- Strukturierung des Alltags.
- Regelmäßige Beratungsgespräche für die Mutter.
- Kontakt zu Beratungsstellen und Hilfseinrichtungen / ggf. Begleitung dahin: Kontakte zu ReBUS, EB, ASD, Beratungsstellen, Psychologin/Therapeutin, Kinderschutzzentren, Freizeitangebote, Schularbeitenhilfe, Gruppenangebote, Stadtteilorientierte Hilfen, psychiatrische Dienste, Tagesgruppen, etc.
- Begleitung und Angebote für die Kinder zur Stabilisierung und Unterstützung bei der Verarbeitung von Gewalterfahrungen.

Dokumentation

- Bezugsfrau ist zuständig / Beratung und Besprechung im Team.
- Umfang der Dokumentation unterschiedlich.

Einbeziehung/Information von Sozialen Diensten, Frauenhäusern bzw. Jugendamt

- Situationsbedingt.
- Zur Anbahnung von Hilfen.
- Wenn klare Anhaltspunkte von Gefährdung des Kindes vorliegen und die Mutter keine Hilfe annehmen will.

Bei Auszug (nach längerem Aufenthalt)**5.3**

Der Auszug von Mutter und Kind aus dem Frauenhaus ist ein Anlass, den bisher zurückgelegten Weg gemeinsam zu betrachten und zu bewerten. Das Zurückliegende und Erreichte kann gewürdigt und die bevorstehenden Aufgaben und Entwicklungsschritte besprochen werden. Hier ergibt sich die Möglichkeit, Mutter und Kind weitergehende Empfehlungen oder Hinweise mit auf den Weg zu geben bzw. weitergehende erforderliche Hilfen anzubahnen.

Hilfs- und Unterstützungsangebote

- Unterstützendes Abschlussgespräch – Perspektiven mit der Frau entwickeln.
- Gespräche mit Schule/Kita.
- Externe Hilfen installieren.

Gestaltung von Abschiedsgespräch

Mutter wird von ihrer Bezugsfrau, Kind(er) von den Mitarbeiterinnen im Mädchen- und Jungenbereich verabschiedet. Es finden unterstützende Abschlussgespräche statt.

Mit der Mutter wird angesprochen:

- Was hat sich verändert?
- Selbsthilfepotential der Frau?
- Ist weitere Hilfe nötig? Installation von externen Hilfen.
- Weitergehende Unterstützung am Wohnort.
- Welche Perspektive hat die Mutter entwickelt?
- Gemeinsame Entwicklung mit Kind besprechen.

Mit dem Kind wird angesprochen:

- Abschied und Einstimmung auf den neuen Lebensalltag.
- »Ansprechpartner/innen / Freunde« und »Notfallkoffer«.

Einbeziehung/Information von Sozialen Diensten, Frauenhäusern bzw. Jugendamt

- Kontakt/Kooperation mit dem ASD ist angebahnt/gewährleistet.
- Absprache mit der Mutter über Vorgehen bei »Rückfall«.

6 **Nachgehende Beratung ehemaliger Frauenhausbewohnerinnen und ihrer Kinder**

Die nachgehende Beratung von Frauenhausbewohnerinnen und ihrer Kinder ist in Hamburg bisher keine Regelleistung der autonomen Frauenhäuser und wird in den Stellenplänen nicht berücksichtigt. Sie ist somit kein Bestandteil der Zuwendungsfinanzierung der Frauenhäuser. Es hat sich allerdings als unerlässlich herausgestellt, ein Nachsorgeangebot durch die Frauenhäuser in einem bestimmten Umfang vorzuhalten. Die nachgehende Beratung findet zur Zeit nur in Einzelfällen statt, wenn ehemalige Frauenhausbewohnerinnen sich wieder melden. Meist führt dann die »Bezugsfrau« mit der Mutter ein Nachsorgegespräch. Im Vordergrund stehen dabei i. d. R. Fragen der Mutter in Bezug auf die Gestaltung des Alltags und weitere Unterstützungsmöglichkeiten zur Stabilisierung der neuen Lebenssituation.

Eine Einschätzung (auch der Situation der Kinder) erfolgt auf der Grundlage des gewachsenen Vertrauens aus der früheren intensiven Hilfebeziehung. Auch Nachsorgekontakte mit den Kindern finden eher selten statt.

Seit vielen Jahren setzen sich die Hamburger Frauenhäuser für eine Finanzierung eines Angebotes zur nachgehenden Beratung für Frauen und Kinder aus Frauenhäusern ein. Dabei soll die nachgehende Beratung in erster Linie das Ziel der Stabilisierung der Frauen und Kinder in ihrem neuen Lebensbereich beinhalten. Insbesondere für die Mädchen und Jungen, die im Frauenhaus gelebt haben, kann die gezielte Beratung die Chance bieten, sich in einer vertrauensvollen Atmosphäre mit den familiären Gewalterlebnissen auseinander zu setzen und neue gewaltfreie Formen des Zusammenlebens mit der Mutter außerhalb des Frauenhauses zu erproben. Gleichzeitig können von den Frauenhausmitarbeiterinnen Unterstützungs- und Therapieangebote für die Mädchen und Jungen vermittelt werden, um die Situation der Kinder zu verbessern.

Begegnungen im Rahmen von nachgehender Beratung können somit einen guten Beitrag leisten, mittlerweile erfolgte Stabilisierung/Veränderung zu beurteilen und zu bestärken. Die vertrauensvolle Hilfebeziehung aus der »Frauenhauszeit« kann als Anknüpfungspunkt und Bestärkung für eine weitere Entwicklungsförderung eine bedeutsame Unterstützung darstellen: Integrierende Beziehungserfahrungen sind für Verarbeitung von Gewalterfahrungen und die Stabilisierung neuer Beziehungsmuster besonders förderlich. Die standardisierte nachgehende Beratung durch Frauenhausmitarbeiterinnen soll andere Beratungseinrichtungen und Institutionen nicht ersetzen. Sie kann den Frauen und Kindern allerdings in einer Übergangszeit vertrauensvolle Unterstützung und Hilfestellung bei der Bewältigung der neuen Lebenssituation geben und somit auch zum Kinderschutz beitragen.

Deutsches Jugendinstitut e. V. (DJI), München 2006, **Handbuch Kindeswohlgefährdung** nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), www.dji.de/asd

Eine umfangreiche Materialsammlung über Hintergründe und Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung;

Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Soziales, und Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz; Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der »Garantensstellung« des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung; (2. aktualisierte Auflage August 2006)

Christine Gerber (Jugendamt München, 2006) Kindeswohlgefährdung – von der Checkliste zur persönlichen Risikoabschätzung, Fachkongress Hamburg 16.–17.02.2006 www.kinderschutz-zentren.org/ksz_a-material-hamburg_2006.html

Institut für soziale Arbeit e.V. (ISA, 2006) Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung aus der Sicht eines Mitarbeiters der Kinderschutz-Zentren www.kinderschutz.de/Expertisen/Expertise%20Georg%20Kohaupt.pdf

...in Beziehung kommen – Kontakt und Widerstand in der Elternberatung, Vortrag Fachkongress Hamburg 16.–17.02.2006

www.kinderschutz-zentren.org/ksz_a-material-hamburg_2006.html

Newsletter Frauenhauskoordinierung: Norbert Struck »Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII in Frauenhäusern?« (Ausgabe Nr. 6, 7/2006; Seite 7) www.frauenhauskoordinierung.de

Dr. Thomas Meysen (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht, Heidelberg, 2006) Kooperation beim Schutzauftrag: Datenschutz und strafrechtliche Verantwortung – alles rechtens? www.kinderschutz.de/expertisen

Prof. Dr. Reinhold Wiesner (Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, 2006) Schutzauftrag der Jugendhilfe www.kinderschutz-zentren.org/fortbildung

Stadt Dormagen, Amt für Kinder, Familien und Senioren; »Dormagener Qualitätskatalog der Jugendhilfe – Ein Modell kooperativer Qualitätsentwicklung«

Norbert Struck (Der PARITÄTISCHE Gesamtverband Berlin e.V.) Auftrag und Handlungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe zur Sicherung des Kindeswohls bei Gewalt in der Partnerschaft der Eltern – Kooperation mit dem Frauenschutz; Forum Jugendhilfe, Heft 4/2007 www.agj.de

Empfehlenswerte Adressen für Informationen, Materialien und Dokumentationen von Fachtagungen:

www.kinderschutz-zentren.org

www.isa-muenster.de

www.deutscher-verein.de

8.1 Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a und 72a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Vertragspartner:

- Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz - Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung -
- Diakonisches Werk Hamburg - Landesverband der Inneren Mission e.V. -
- Caritasverband für Hamburg e.V.
- Arbeiterwohlfahrt - Landesverband Hamburg e.V. -
- Deutsches Rotes Kreuz - Landesverband Hamburg e.V.
- Der PARITÄTische Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.
- Soal - Alternativer Wohlfahrtsverband e.V.
- Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V.
- Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) - Landesgeschäftsstelle Hamburg -

1. Präambel

Die Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe hat das Ziel, die in den §§ 8a und 72a SGB VIII enthaltenen Regelungen in Hamburg in der Weise umzusetzen, dass die Wahrnehmung des Schutzauftrages im Rahmen partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe durch Klarheit der Aufgabenstellung verbessert wird.

Die Partner dieser Rahmenvereinbarung treffen nachfolgende grundsätzliche Regelungen für die Gestaltung der arbeitsfeldbezogenen Rahmenverträge für die Kindertagesbetreuung und die Hilfen zur Erziehung und für Vereinbarungen innerhalb der Leistungsbereiche Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfen zur Erziehung.

Beim Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und den Trägern von Einrichtungen und Diensten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist darauf zu achten, dass die jeweilige Trägerstruktur und -identität, das jeweilige Konzept und die Aufgaben weiterhin im Mittelpunkt verbleiben.

2. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

Die Gewährleistungsfunktion des öffentlichen Trägers für den Schutz vor Kindeswohlgefährdung (Wächteramt) liegt beim Jugendamt.

Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in den Fällen, in denen diese Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, soll auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und Trägern gelingen.

In den Rahmenverträgen und Vereinbarungen sind Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung, die Verfahrenswege zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos und zum Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfe, ggf. einschließlich möglicher Hilfeleistungen des Trägers, konkret zu formulieren.

Falls der freie Träger eine Gefahr für das Wohl des Kindes durch eigene oder andere Maßnahmen nicht abwenden kann, sind dem Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte und ggf. bisher unternommene Schritte mitzuteilen.

Bei den Verfahrenswegen ist darauf zu achten, dass die Initiative zur ressourcenorientierten Risikoabschätzung von der Fachkraft ausgeht, bei der die Hinweise bekannt werden, dass zumindest eine weitere Fachkraft hinzugezogen wird und dass die Betroffenen einbezogen werden.

Die Jugendämter der Bezirke bzw. der Kinder- und Jugendnotdienst sind für die Träger der freien Jugendhilfe rund um die Uhr erreichbar.

Die Träger der freien Jugendhilfe und die Jugendämter streben an, eine Adressenbörse der Träger, die »insoweit erfahrene Fachkräfte« zur Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung zur Verfügung stellen, einzurichten.

3. Datenschutz

Die Träger der freien Jugendhilfe sind gemäß § 61 Abs. 3 zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61–65 SGB VIII ergeben, in entsprechender Weise verpflichtet. Daneben gelten die jeweiligen allgemeinen Datenschutzgesetze.

4. Persönliche Eignung (§ 72a SGB VIII)

Die Träger von Einrichtungen und Diensten lassen sich bei Einstellungen und anlassbezogen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vorlegen. Geht aus dem Führungszeugnis eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der nachfolgend genannten Straftatbestände hervor, wird die Person nicht beschäftigt:

- §§ 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht)
- §§ 174–174c StGB (u. a. Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)
- §§ 176–181a StGB (u. a. Sexueller Missbrauch von Kindern, sexuelle Nötigung, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Zuhälterei)
- §§ 182–184e StGB (u. a. sexueller Missbrauch von Jugendlichen, exhibitionistische Handlungen, Verbreitung, Erwerb, Besitz kinderpornografischer Schriften)
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen).

Die Träger werden dafür Sorge tragen, dass bei diesen Überprüfungen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die BSG verpflichtet sich, den verantwortlichen Träger der freien Jugendhilfe umgehend zu informieren, wenn sie nach § 12 EGGVG (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz) eine Mitteilung der Justizorgane in Strafsachen erhält, die den Schutz von Minderjährigen berühren.

5. Fort- und Weiterbildung / Finanzierung

Die BSG wird Angebote zu Fort- und Weiterbildung im Themenbereich Kindeswohlgefährdung für die Fachkräfte in den Diensten und Einrichtungen der freien Träger bereitstellen und finanzieren.

Die BSG und die Jugendämter werden bei Bedarf über mögliche Kostenfolgen, die sich ggf. aus der Inanspruchnahme einer nach § 8a Abs. 2 SGB VIII erfahrenen Fachkraft und/oder zusätzlicher Hilfeleistungen ergeben können, mit den Vertragspartnern dieser Rahmenvereinbarung Verhandlungen aufnehmen.

6. Wirksamwerden

Die Rahmenvereinbarung tritt zum 01.10.2006 in Kraft und endet am 31.12.2007. Sie verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf der Laufzeit bzw. 3 Monate vor Jahresende gekündigt wurde.

Im September 2007 werden die Vereinbarungspartner die Umsetzung der Vereinbarung und die Erfahrungen mit den arbeitsfeldbezogenen Vereinbarungen und den Erkenntnissen der bundesweiten Diskussion gemeinsam auswerten und gegebenenfalls Nachbesserungen und Anpassungen vornehmen (insbesondere Persönliche Eignung (§ 72a SGB VIII) s. Ziffer 4).

Änderungen der Rahmenvereinbarung sind mit Zustimmung aller Parteien möglich.

Die Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung dieser Vereinbarung setzt eine Kündigung der Vereinbarung nicht voraus. Die Verhandlungen zur Änderung der Vereinbarung sind zwischen allen Parteien innerhalb von 6 Wochen aufzunehmen, wenn eine Partei schriftlich dazu aufruft.

7. Beitritt zur Vereinbarung

Die Partner dieser Vereinbarung empfehlen den Trägern der freien Jugendhilfe, soweit sie rechtlich nicht durch diese Vereinbarung gebunden sind, den Beitritt zur Vereinbarung. Der Beitritt zur Vereinbarung wird gegenüber der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz in schriftlicher Form erklärt.

8.2 Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung



Kinderschutzzentrum Hamburg
Emilienstr. 78 20259 Hamburg
Kinderschutz-Zentrum@hamburg.de

Materialien zum Kinderschutz

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Der Auslöser für die Verfahrensverpflichtungen nach § 8 a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung können konkrete Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebens- umstände sein, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden – unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten ausgelöst werden (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Die Bewertung für sich, ob gewichtige Gründe vorliegen oder nicht, ist Voraussetzung für das folgende Verfahren. Diejenigen, die von Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung erfahren, tragen die Verantwortung für die Gewichtung der Anhaltspunkte sowie die ggf. erforderliche Weiterleitung an Facheinrichtungen und Vorgesetzte.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische und körperliche Misshandlung sowie
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen und können sich in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der mangelnden Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld finden. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch differenziert werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen.

Indikatoren, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine Kindeswohlgefährdung verweisen, liegen noch nicht in empirisch gesicherter Form vor. Hier bedarf es noch weiterer Forschungen. Aber aus den bisherigen Erfahrungen der Praxis heraus können Anhaltspunkte benannt werden, die insbesondere bei kumulativem Auftreten ein weiteres Vorgehen notwendig machen.

Die Vorgaben in den Dienststellen zur Erkennung gewichtiger Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung sollten folgende Punkte enthalten:

Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen:

- nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- körperliche oder seelische Krankheitssymptome (Einnässen, Ängste, Zwänge, etc.)
- unzureichende Flüssigkeits- und/oder Nahrungszufuhr
- fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen
- für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (Körperpflege, Kleidung, etc.)
- unbekannter Aufenthalt (Weglaufen, Streunen, etc.)
- fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse
- Gesetzesverstöße

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld:

- Gewalttätigkeiten in der Familie
- sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen
- Eltern psychisch krank oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage
- desolate Wohnsituation (Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit)
- traumatisierende Lebensereignisse (Verlust eines Angehörigen, Unglück, etc.)
- schädigendes Erziehungsverhalten und mangelnde Entwicklungsförderung durch Eltern
- soziale Isolierung der Familie, desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten

Anhaltspunkte zur mangelnden Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit:


- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- fehlende Problemeinsicht
- unzureichende Kooperationsbereitschaft
- mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- frühere Sorgerechtsvorfälle

Quelle: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des § 8 a SGB VIII
2006

Die Empfehlungen des Deutschen Vereins sind in der Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII“ unter Vorsitz von Heribert Mörsberger erarbeitet, im Fachausschuss „Jugend und Familie“ beraten sowie vom Vorstand des Deutschen Vereins am 27. September 2006 verabschiedet worden.

Deutscher Verein
Michaelkirchstraße 17/18
10179 Berlin
www.deutscher-verein.de

8.3 Kriterienraster »gewichtige Anhaltspunkte«



**Kinderschutzzentrum Hamburg – Materialien zum Kinderschutz
Arbeitshilfe für Risikoeinschätzungsprozess Kindeswohlgefährdung**

vorgestellt in der Fallbesprechung am: _____

Bisherige Beobachtungen / Gespräche / Kontakte: _____

	Kindliche Bedürfnisse	Physiologische Bedürfnisse	Schutz und Sicherheit	Soziale Bindungen / Wertschätzung	Erziehung / Förderung
Qualität elterlicher Fürsorge / Fürsorge Dritter	Körperpflege, Schlaf, Essen, Trinken, Gesundheitsfürsorge, witterangemessene Kleidung, Körperkontakt	Aufsicht, Schutz vor Bedrohungen innerhalb und außerhalb des Hauses, Respekt vor der physischen, psychischen und sexuellen Unversehrtheit	Konstante Bezugsperson(en); einfühlendes Verständnis, Zuwendung, emotionale Verlässlichkeit, Respekt vor der Person und ihrer Individualität, Anerkennung der (alters-abhängigen) Eigenständigkeit, Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen	Altersentsprechende Anregungen, Spiel und Leistungen, Vermittlung von Werten und Normen, Gestaltung sozialer Beziehungen, Umweilfähigkeiten, Förderung von Motivation, Sprachanregung, Grenzssetzung	
deutlich unzureichend					
grenzwertig					
ausreichend					
gut					
sehr gut					

Bewertung der Anhaltspunkte insgesamt: _____

Problemazeptanz: _____
Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

Problemkongruenz: _____
Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problembeschreibung überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

Hilfeakzeptanz: _____
Sind die betroffenen Sorgeberechtigten und Kinder bereit, die Ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

Weiteres Vorgehen: _____
Wie sollen die nächsten Schritte aussehen?

Muster Schweigepflichtsentbindung**8.4**

Ich: _____

entbinde Frau/Herr: _____

vom (Träger): _____

von seiner Schweigepflicht gegenüber: _____

Die Schweigepflichtsentbindung gilt ausschließlich für folgende Sachverhalte:

Die Schweigepflichtsentbindung gilt längstens bis: _____

Ich bin von Frau/Herrn: _____

darüber aufgeklärt worden, dass ich die Schweigepflichtsentbindung jederzeit

– auch ohne Angaben von Gründen – für die Zukunft widerrufen kann.

Ort, Datum_____
Unterschrift der/des Einwilligenden

Impressum

Herausgeber: Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Hamburg e. V.
Wandsbeker Chaussee 8
22089 Hamburg

V. i. S. d. P.: Richard Wahser

Projektverantwortung: Marita Block, Hamburg
Referentin für Jugend- und Familienhilfe,
Frauen und Migration
040 / 41 52 01 - 60
marita.block@paritaet-hamburg.de

**Projektdurchführung
und Dokumentation:** Cordula Stucke, Kinderschutzzentrum Hamburg /
Deutscher Kinderschutzbund, LV Hamburg e. V. (DKSB)
kinderschutz-zentrum@hamburg.de

Mitarbeit: Ana Sepulveda, Frauen helfen Frauen Hamburg e. V.
Petra Schlesiger, Frauen helfen Frauen Hamburg e. V.
Yasmin Silvi Antonini, 2. Hamburger Frauenhaus e. V.
Marta Kulus, 2. Hamburger Frauenhaus e. V.
Bettina Vollgraf, 2. Hamburger Frauenhaus e. V.
Sigrid Schwer, 2. Hamburger Frauenhaus e. V.
Verena Roller-Lawrence, 4. Hamburger Frauenhaus e. V.
Forouzandeh Tafaghodi, 4. Hamburger Frauenhaus e. V.
Beatrice Jaar, 5. Hamburger Frauenhaus e. V.
Martina Rasper, 5. Hamburger Frauenhaus e. V.
Birgit Wiesner, 5. Hamburger Frauenhaus e. V.

Gestaltung: Jörg Hackl, Hamburg
www.hincomnia.de

Druck: Saxoprint, Dresden

Gefördert von



Hamburg, im März 2008

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Dokumentation darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.



DER **PARITÄTISCHE** WOHLFAHRTSVERBAND HAMBURG e.V.

Wandsbeker Chaussee 8, 22089 Hamburg

Telefon: 040 | 415201-51

Telefax: 040 | 415201-90

E-Mail: info@paritaet-hamburg.de

Internet: www.paritaet-hamburg.de